

Abg. Tzschucke: Herr Präsident! Es sind einige Vorträge aus der dritten Deputation zu erstatten. Ich bitte daher, die Kammer zu fragen, ob sie sich diese Vorträge erstatten lassen wolle.

Präsident D. Haase: Wenn die beiden gedruckten Vorträgen vorgetragen sind, werde ich den geehrten Abgeordneten zu diesem Vortrage aufrufen.

Vizepräsident Eisenstuck: Ich habe auch aus der ersten Deputation einen Vortrag zu erstatten. In der ersten Kammer ist der Gesetzentwurf wegen Vertretung der Kirchengebörden berathen worden, und es war Uebereinstimmung mit der zweiten Kammer bis auf einen Punkt vorhanden. Heute früh ist die Vereinigungsdeputation zusammgetreten, und wenn die Kammer es genehmigt, würde ich derselben das Resultat der Berathung vortragen können.

Präsident D. Haase: Zunächst ist die Vorlage über das Budget zu berathen, nachher können wir sofort darauf übergehen. Ich ersuche den Herrn Referenten, uns den anderweiten Bericht über das Budget zu geben.

Referent Abg. Püschel: Ich habe der verehrten Kammer zu eröffnen, daß der vorliegende Bericht nicht aus einer Feder geflossen, sondern die einzelnen Partien desselben von den betreffenden Referenten der verschiedenen Departements bearbeitet worden sind. Die geehrte Kammer wird daher gestatten, daß die einzelnen Referenten ihr darüber den Vortrag geben. Der Bericht beginnt:

1) Zu dem Ausgabebudget sub C,
das Departement der Justiz betreffend.

Die geehrte Kammer hat in ihrer 63. Sitzung bei Berathung des Ausgabebudgets zu

Position 16,

den Zuschuß zu den Besoldungen und Administrationskosten der Untergerichte zc. betreffend,

den Antrag eines ihrer Mitglieder:

„die hohe Staatsregierung zu ersuchen, daß der künftigen Ständeversammlung über die Gehalte des bei den Justizämtern angestellten Personals ein Etat vorgelegt werde“,

zu ihrem Beschlusse erhoben.

Diesem Beschlusse ist jedoch die hohe erste Kammer auf Anrathen ihrer berichterstattenden Deputation aus folgenden Gründen nicht beigetreten:

Wie noch erinnerlich sein wird, bemerkte Se. Excellenz der Herr Justizminister aus Anlaß des fraglichen Antrags schon in der diesseitigen Kammer, daß die Vorlegung eines Stats, wie bei den übrigen Angestellten, mit festen Sätzen in der Zahl und in den Gehalten bei den Untergerichten um deswillen sehr schwer sei, weil immer noch eine Menge Veränderungen einträten, Patrimonialgerichte übernommen würden, die Bezirke sich veränderten und der Geschäftsumfang sehr wechselnd und oft hier augenblicklicher Geschäftsandrang wäre, der die Anstellung von Hülfarbeitern bedinge. Diese Bedenken wurden vom gedachten hohen Ministerio auch der jenseitigen Deputation eröffnet, es wurde jedoch dem Anverlangen dadurch zu entsprechen gesucht, daß nachträglich die in dem jenseitigen Berichte, S. 631 und flg, aufge-

nommene specielle Nachweisung über die bezüglichen dormaligen Geschäftsaufwände gegeben und damit zugleich die Zusage verbunden wurde, in Zukunft den betreffenden Deputationen bei jeder Ständeversammlung gleiche Unterlagen mittheilen zu wollen.

Durch diese Vorlage in Verbindung mit der bemerkten Zusage hielt die jenseitige Deputation den fraglichen Antrag aus dem doppelten Grunde für erledigt, einmal, weil sie die Ueberzeugung theilte, daß die Aufstellung eines festen Stats zur Zeit und so lange unthunlich erscheine, als noch immer bedeutenden und umfassenden Veränderungen bei den Untergerichten, sowohl in Betreff der Vermehrung der Gerichtsstellen, als rücksichtlich der Bezirks- und Geschäftsregulirung entgegenzusehen wäre, hiernächst aber, weil sie sowohl durch die jetzt gegebene Uebersicht, als durch die zugesicherten künftigen gleichmäßigen Vorlagen die in dem Antrage liegende Absicht erreicht fand, eine sichere Grundlage zur jedesmaligen Beurtheilung der Nothwendigkeit und des Umfangs der zu dem Verwaltungsaufwände der königl. Untergerichte erforderlichen Zuschüsse aus der Staatscasse zu erlangen.

In Anerkennung dieser Gründe hat die erste hohe Kammer sich bewogen gefunden, dem bezüglichen Beschlusse der geehrten zweiten Kammer ihre Zustimmung zu versagen.

Die unterzeichnete Deputation hält nun zwar auch noch fortwährend die früher ausgesprochene Ueberzeugung fest, daß unter den jetzt obwaltenden Umständen die Aufstellung eines festen Stats in Bezug sowohl auf die Zahl der bei den königl. Untergerichten anzustellenden Beamten, als auf die Gehalte derselben weder dormalen, noch in der nächsten Zukunft thunlich sei, und sie ist daher der Meinung, daß die geehrte Kammer, von gleichmäßiger Ueberzeugung ausgehend, bei ihrem fraglichen Antrage nur den Zweck im Auge gehabt habe, das jedesmalige Bedürfniß übersehen zu können, um für die von ihr auszusprechenden Bewilligungen eines Aufwandes von so höchst ansehnlichem Umfange eine Grundlage zu haben, die ihr die möglichste Ueberzeugung von dessen Bedürfniß gewähre.

Für eine solche kann sie aber die von dem hohen Ministerio gegebene Uebersicht nicht erachten. Sie hält solche für ungenügend, weil sie zu generell gehalten ist und daraus weder beurtheilt werden kann, welchen Gehalt sowohl jeder einzelne Dirigent, als jeder Assessor bezieht, noch wie stark der Personaletat bei jeder Justizstelle ist, zu welcher Gehaltsklasse die dabei angestellten wirklichen und Viceactuaren gehören, und was die Sportelofficianten, Registratoren und Copisten theils an fester Besoldung, theils an Tantiemen und sonstigen Remunerationen erhalten.

Eine Aufstellung nach dieser Andeutung, mit Absonderung der einzelnen Justizstellen, specieller Angabe des bei jeder derselben angestellten Beamten- und Dienstpersonals und der Gehalts- und sonstigen Bezüge eines jeden der letztern scheint ihr zu einer gründlichen Beurtheilung dieses beträchtlichen Postulats ein unentbehrliches Bedürfniß zu sein, und dies um so mehr, als auf so lange, wie die gegenwärtige Sachlage noch fort dauern wird, nicht umgangen werden kann, dem administrativen Ermessen des hohen Ministerii einen weiten Spielraum zu überlassen.

Sie findet aber eine derartige Aufstellung auch nicht schwierig, und am allerwenigsten unausführbar, wie sie in letzterer Hinsicht nur auf die ziemlich gleichartigen Verhältnisse bei dem Postwesen hinzuweisen hat, welcher unaachtet von dem hohen Finanzministerio eine ganz specielle Uebersicht in der Art gegeben worden ist, wie die Deputation solche auch hier im Sinne hat.